

KOSTENHINWEISE

Eine der ersten Fragen zu Beginn dürfte sein: „Was wird mich das kosten?“

Die Vergütung von Rechtsanwälten ist im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt.

Falls es bei einem **ersten Beratungsgespräch** mit dem Rechtsanwalt bleibt, darf der Rechtsanwalt Verbrauchern gegenüber **maximal 190,00 €/netto** in Rechnung stellen. Sofern eine weitere mündliche oder schriftliche Beratung erfolgt, kann der Rechtsanwalt bei einem Verbraucher höchstens 250,00 €/netto abrechnen, falls aufgrund des Beratungsumfangs keine gesonderte Beratungspauschale im Rahmen einer Gebührenvereinbarung ausgehandelt wird. Die Beratungsgebühren werden auf eine spätere Tätigkeit angerechnet.

Wird der Rechtsanwalt nach außen tätig (zum Beispiel gegenüber der Gegenseite oder Behörden), entstehen weitere Gebühren, die gesetzlich geregelt sind. Da die Kosten je nach Tätigkeit und Umfang verschieden sind, erteilen wir Ihnen weitere Hinweise persönlich.

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten gilt der Grundsatz, dass jede Partei ihre Kosten selbst trägt. In Verfahren II. Instanz ist dies nicht der Fall, hier trägt die Kosten die unterliegende Partei.

Besteht eine Rechtsschutzversicherung, werden die Kosten in der Regel von dieser übernommen. Der genaue Leistungsumfang richtet sich nach den Versicherungsbedingungen.

Staatliche Hilfen

Beratung

Bei „Bedürftigkeit“ gibt es einen Anspruch auf Beratungshilfe. Dazu muss ein Antrag bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts am Wohnort gestellt werden. Bei Bewilligung werden die Beratungskosten vom Staat übernommen; der Ratsuchende hat einen Eigenanteil i. H. v. 15,00 €/brutto selbst zu tragen. Die Beratungshilfe erstreckt sich auf die Beratungstätigkeit sowie die außergerichtliche Vertretung. Den Antrag auf Bewilligung stellen wir Ihnen als Download zur Verfügung. Bitte beachten Sie die im Antragsformular enthaltenen Hinweise.

Prozesskosten

Die „Prozesskostenhilfe“ erhält man für ein gerichtliches Verfahren.

Voraussetzung für die Bewilligung ist neben der **Bedürftigkeit** der Partei, im Wesentlichen die **Aussicht auf Erfolg**. Auch hierfür gibt es ein Antragsformular, das wir Ihnen als Download zur Verfügung stellen. Dies geschieht in der Regel zeitgleich mit der Klageeinreichung, beziehungsweise Klageerwidierung. Bitte beachten Sie die im Antragsformular enthaltenen Hinweise.

Gerne unterstützen wir Sie beim Ausfüllen der Formulare.